

Wie läuft das gerichtliche Verfahren ab?

Gibt es kein Einvernehmen, besteht die Möglichkeit zur gerichtlichen Prüfung der Freiheitsbeschränkung. Wird beim Bezirksgericht ein solcher Antrag gestellt, besucht der Richter den Betroffenen vor Ort innerhalb von 7 Tagen, spricht mit den Beteiligten und entscheidet mit Hilfe eines Sachverständigen, ob die Maßnahme zulässig oder unzulässig ist. Bei Unzulässigkeit muss die Beschränkung sofort aufgehoben werden.

Wer kann ein solches Verfahren beantragen?

- der Betroffene
- die ifs Wohnnervvertretung oder eine andere Vertretung des Betroffenen: seine Vertrauensperson, sein Erwachsenenvertreter, ein schriftlich Bevollmächtigter sowie bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter im Bereich Pflege und Erziehung
- die Einrichtung, in der die freiheitsbeschränkende Maßnahme angeordnet wurde.

Die ifs Wohnnervvertretung

Immer wenn im Pflegeheim, im Krankenhaus oder in einer anderen Betreuungseinrichtung eine freiheitsbeschränkende Maßnahme angeordnet wird, muss die ifs Wohnnervvertretung benachrichtigt werden. Gemeinsam mit dem Betreuungsteam suchen wir im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit eine Lösung, die mit der Würde des Betroffenen vereinbar ist.

Die ifs Wohnnervvertretung ist eine unabhängige Einrichtung und unsere Dienste sind kostenlos. Unser Anliegen ist die Schärfung des Bewusstseins für sanfte Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen – beim Betreuungsteam, bei den Angehörigen und in der Gesellschaft.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

ifs Wohnnervvertretung

6850 Dornbirn | Poststraße 2/4

Tel. 05 1755 590

Fax 05 1755 9595

bewohnnervvertretung@ifs.at

www.ifs.at

wir helfen weiter



Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in Pflegeheimen, Krankenhäusern und anderen Betreuungseinrichtungen

freiheit
würde
sicherheit

ifs Wohnnervvertretung
Institut für Sozialdienste



Stellen Sie sich vor, Sie heißen Katharina...

Katharina hat Alzheimer, ist 86 Jahre alt und lebt im Pflegeheim. Nachts wacht sie oft auf, ist verwirrt und versucht aufzustehen. Weil Katharina nicht mehr sicher auf den Beinen ist, besteht große Sturzgefahr. Was kann man tun? Bettgitter anbringen? Und wenn sie nun darüber klettert? Bedeutet das nicht noch weniger Sicherheit?

oder Martin...

Martin ist 37 Jahre alt. Er lebt in einer Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger Behinderung und arbeitet in einer betreuten Werkstätte. Manchmal wird ihm alles zu viel, dann kann er massiv ausrasten und andere verletzen. Eine Möglichkeit wäre, ihm ständig Beruhigungsmittel zu geben. Wie aber wirkt sich das auf seine Lebensqualität aus?

oder Tobias...

Tobias, 19 Jahre alt, hatte vor 2 Wochen einen Mopedunfall und liegt jetzt im Spital. Er hat schwerste Kopfverletzungen mit dauerhafter Gehirnschädigung und wird künstlich ernährt. Tobias findet sich nicht zurecht und will nach Hause. Laufend zieht er sich die Ernährungssonde heraus und versucht aufzustehen. Ist es eine gute Lösung, ihn mit Gurten ans Bett zu binden? Gibt es in so einer Extremsituation überhaupt andere Möglichkeiten?

Das Heimaufenthaltsgesetz

Seit Juli 2005 regelt das Heimaufenthaltsgesetz den rechtlichen Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.

Wo gilt das Heimaufenthaltsgesetz?

In Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen aller Altersgruppen, in denen mindestens drei Personen betreut werden. In Krankenhäusern gilt das Gesetz nur für Patienten mit dauerhafter geistiger Beeinträchtigung. Das Gesetz gilt auch bei Kurzaufenthalten, zum Beispiel bei der Urlaubspflege und Tagesbetreuung. Alterstypische Freiheitsbeschränkungen an Minderjährigen sind ausdrücklich ausgenommen.

Beispiele für sanfte Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen:



Halb-Bettgitter



Niedrigpflegebett



Sensormatte



Sturzraumerweiterung



Deeskalation



Bodenpflege



Anwesenheit



Begleitung



Antirutschmatte



Hüftschutzhose

Was sind Freiheitsbeschränkungen?

Alle Maßnahmen, die einen Menschen in seiner Bewegungsfreiheit einschränken. Das können zum Beispiel Bettgitter, Gurte zum Anbinden, versperrte Türen, beruhigende Medikamente oder körperliches Festhalten sein.

Wann darf eine solche Beschränkung angeordnet werden?

- Der betroffene Mensch ist in seiner geistigen Verfassung schwer beeinträchtigt.
- Sein Leben oder seine Gesundheit beziehungsweise das Leben oder die Gesundheit anderer ist ernstlich bedroht. Gründe können zum Beispiel Verletzungsgefahr bei Sturz, aggressives Verhalten oder Weglaufen sein.
- Diese Gefahr kann durch keine sanfte Alternative (Beispiele siehe unten) abgewendet werden.

Wer darf eine Freiheitsbeschränkung anordnen?

- Freiheitsbeschränkungen durch beruhigende Medikamente und sonstige Maßnahmen im medizinischen Verantwortungsbereich dürfen nur von einem Arzt angeordnet werden.
- Rein pflegfachliche Freiheitsbeschränkungen müssen von einer diplomierten Pflegeperson angeordnet werden, die von der Einrichtung mit dieser Aufgabe betraut worden ist.
- In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bzw. für Menschen mit Beeinträchtigungen dürfen freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Bereich der Betreuung nur von der pädagogischen Leitung angeordnet werden.

Die geistige Beeinträchtigung und die daraus drohende Gefahr muss in allen Fällen ein Arzt beurteilen.

Wer muss benachrichtigt werden?

Freiheitsbeschränkungen müssen unverzüglich der ifs Bewohnervertretung und – wenn vorhanden – der vom Betroffenen gewünschten Vertrauensperson, dem sonstigen Vertreter und einem schriftlich Bevollmächtigten gemeldet werden. Dieselben Personen müssen auch dann verständigt werden, wenn die Freiheitsbeschränkung wieder aufgehoben wird.

Wer hilft weiter?

Zur Wahrung des Rechts auf größtmögliche Bewegungsfreiheit besuchen ifs BewohnervertreterInnen den betroffenen Menschen. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Betreuungsteam zu beurteilen, ob die Freiheitsbeschränkung notwendig ist oder ob es im speziellen Fall sanfte Alternativen gibt.